

Auslegungsmethoden:

Zu berücksichtigen sind folgende Auslegungsregeln:

– Grammatikalische Auslegung:

Ermittlung der Wortbedeutung nach natürlichem und juristischem Sprachgebrauch. Ein eindeutiger Wortlaut steht der Auslegung entgegen. Nur bei mehrdeutigem Wortlaut können die nachfolgenden Auslegungsregeln noch angewendet werden.

– Historische Auslegung:

Frage danach, welchen Inhalt der Gesetzgeber dem Strafgesetz geben wollte.

– Systematische Auslegung:

Frage danach, welchen Inhalt eine Vorschrift im Hinblick auf den Systemzusammenhang des Gesetzes hat (Vergleich mit vor- und nachstehenden Vorschriften oder mit gesamtem Gesetz).

– Teleologische Auslegung:

Frage nach dem Inhalt eines Gesetzes im Hinblick auf Sinn und Zweck. Dabei kommt es nach heute herrschender Meinung nicht darauf an, wie der historische Gesetzgeber den auslegungsbedürftigen Begriff ursprünglich verstanden hat (so die subjektive Theorie), sondern auf den objektivierten Willen des Gesetzes (objektive Theorie). BGHSt 10, 157, 159: Das Gesetz ist kein toter Buchstabe, sondern ein sich lebendig entwickelnder Geist, der sich an die verändernden Lebensverhältnisse anpassen muss.

– Korrektiv:

Auch die Verfassung und das Europäische Gemeinschaftsrecht können die Auslegung beeinflussen. → Verfassungskonforme Auslegung und gemeinschaftskonforme Auslegung.

Begriffe aus dem Strafrecht sind eigenständig auszulegen. Oft ist zwar eine Orientierung an anderen Rechtsgebieten möglich, aber nicht immer.

Beispiel:

Sachen i.S.d. § 242 StGB sind nur körperliche Gegenstände, wie in § 90 BGB. Nach dem BGB sind Tiere keine Sachen (§ 90 a BGB). Im Rahmen des strafrechtlichen Eigentumschutzes erscheint es unbedenklich, Tiere als "Sachen" zu behandeln, da sie der menschlichen Sachherrschaft unterliegen.

Zur Auslegung grundlegend *Herzberg* JuS 2005, 1-8

Beispiel Auslegung:

T(heodor) hat übers Wochenende einen VW Polo bis Montag früh 9.00 Uhr gemietet. Er findet aber so viel Spaß daran, mit der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn zu fahren, dass er den Pkw erst am Montagabend abgibt.

Erfüllt auch ein Weitergebrauchen das Tatbestandsmerkmal des Ingebrauchnehmens i.S.d. § 248b Abs. 1 StGB?

Eine Meinung will den Anwendungsbereich der Regelung auf solche Fälle begrenzen, in denen ein Gebrauch gegen den Willen des Berechtigten beginnt. Danach wäre der objektive Tatbestand nicht erfüllt. Für diese Ansicht spricht zunächst der Wortlaut der Regelung (grammatische Auslegung). Dort ist nicht von Gebrauchen, sondern von „in Gebrauch nehmen“ die Rede. Nach der überwiegenden Meinung erfasst der Tatbestand auch das unbefugte Weitergebrauchen. Beide Fälle (Ingebrauchnehmen und Ingebrauchhalten) werden gleichgestellt. Diese Meinung legt § 248b Abs. 1 StGB dahingehend aus, dass das unbefugte funktionsgerechte Nutzen strafbar ist (Sinn und Zweck – teleologische Auslegung). Danach ist auch das Weitergebrauchen Ingebrauchnehmen.

Unterschiede Auslegung – Analogie:

	Auslegung	Analogie
Legitimation	erlaubt	Zu Lasten des Angeklagten verboten
Ziel	Klarstellung des Gesetzes- sinns	Ausfüllung von Gesetzeslücken
Ergebnis	Die durch den Wortlaut gesetzten Grenzen des geschriebenen Gesetzes wurden nicht verlassen. Es wurde kein neues Recht geschaffen.	Es wurde neues Recht geschaffen.
Beispiel Unterfallen dem Begriff „Sache“ in § 242 StGB auch menschliche Leichen und Energie?	Sachen i.S.v. § 242 StGB sind alle körperlichen Gegenstände (§ 90 BGB). Durch Auslegung gelangt eine Rechtsauffassung zu dem Ergebnis: Verstorbene haben keine Sachqualität. Arg.: Leichnam = Rückstand der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen. Kann kein Objekt von Sachenrechten sein. Die herrschende Meinung hingegen bejaht die Sachqualität mit dem Argument, dass die Verkehrsfähigkeit eines Gegenstandes nicht Bestandteil des Sachbegriffes ist. Jedoch sind Leichname in der Regel nicht „fremd“ für den Täter.	Energie stellte nach früherer Auffassung und wissenschaftlicher Erkenntnis keinen körperlichen Gegenstand dar. Wer nun dennoch die Energie dem Sachbegriff gleichstellen wollte, weil von Sinn und Zweck auch Energie mit erfasst werden sollte – der Gesetzgeber dies nur vergessen hatte – der führte eine unzulässige Analogie durch (heute ist die Entziehung elektrischer Energie spezialgesetzlich geregelt, vgl. § 248 c StGB).